

Fristen und auch nicht die Absetzung des zeitherigen schriftlichen Verfahrens sind es in der Hauptsache gewesen, welche die Concurse so bedeutend in die Länge gezogen haben; vielmehr haben die erschwerenden Vorschriften über den Forderungsnachweis in der Regel die größten Verzögerungen herbeigeführt. Eine wirkliche Abkürzung des Concursverfahrens ist deshalb auch nur möglich, wenn man das formelle Beweisverfahren dem Concursproceß entnimmt und dagegen das summarische Bescheinigungsverfahren, wie es in geringfügigen Rechtsfachen angewendet wird, acceptiren wollte, und zwar dergestalt, daß man nach abgesetztem schriftlichen Verfahren und nach erfolglos abgehaltenem Verhörstermine einen Inrotulationstermin ansetzt, bis zu welchem die Parteien — auch bei Beträgen über 200 Thlr. — die streitig gebliebenen Thatsachen in formloser Weise zu bescheinigen hätten ohne vorausgegangenes Beweisinterlocut. Es würde dabei in 6 bis 8 Wochen zu erreichen sein, wozu das feierliche Beweisverfahren 1 bis 2 Jahre braucht. Ich bedaure daher, daß die hohe Staatsregierung nicht etwas weiter gegangen ist, da dieselbe überhaupt zu einer Gesetzesnovelle Veranlassung fand.

Es kann mir als Baien nicht zukommen, einen darauf bezüglichen Antrag zu stellen; ich kann aber nicht unterlassen, an die geehrte Deputation die Frage zu richten: ob dieselbe diesen Punkt bei Berathung der Vorlage ins Auge gefaßt hat? und anzureihen, ob wohl, wenn ein dahin gehender Antrag gestellt würde, für diese Aenderung bei der hohen Staatsregierung die nöthige Geneigtheit zu erwarten sein dürfte?

Abg. Schnoor: Zu meinem Bedauern habe ich aus dem Deputationsberichte ersehen, daß von Seiten des Norddeutschen Bundes eine neue Concursordnung in der allernächsten Zeit noch nicht in Aussicht gestellt worden ist. Wir müssen uns demnach schon mit Dem begnügen, was uns jetzt geboten wird, und sage ich der hohen Staatsregierung ebenfalls meinen verbindlichen Dank dafür, daß sie die Mängel, welche in unserem sächsischen Concursverfahren enthalten sind, erkennt und bemüht ist, denselben abzuheben. Um nun aber ein möglichst schnelles Verfahren namentlich in Bezug auf Ausschüttung der Masse einzuführen, so ist der Antrag des geehrten Herrn Abg. Schreck ganz an seinem Platze und schließe ich mich demselben mit Vergnügen an. Es werden dann wenigstens dergleichen Fälle, wie wir neulich wieder einen in Leipzig erlebt haben, wo ein Concurse seinen zehnjährigen Geburtstag feierte und der, wie zu befürchten steht, gleich vielen seiner vorangegangenen Brüder in einem so hohen Alter an Entkräftung dahinsiechen wird, nicht mehr vorkommen können. Ich hätte ferner gern gesehen, daß die Gesetzesvorlage mehr auf das Materielle der Sache eingegangen wäre, so z. B. auf die Aufhebung des Vorzugsrechts der

Ehegattin des Gemeinschuldners, hoffe dagegen, daß bei dem Decret Nr. 115, welches in der nächsten Zeit zur Berathung kommen wird, zur Befriedigung und größeren Sicherheit der Gläubiger Beschlüsse gefaßt werden.

Referent Dr. Krause: Dasjenige, was von den jetzigen Rednern ausgestellt worden ist, bezieht sich eigentlich nicht auf Das, was im Bericht über den Entwurf und in der Begutachtung niedergelegt ist, sondern ist vielmehr direct gegen den Entwurf selbst gerichtet. Es enthalten diese Ausstellungen Schilderungen von Mängeln, die in dem Entwurf nicht Berücksichtigung gefunden haben, und hätte eigentlich die Deputation gar keine Verpflichtung, auf Das zurückzukommen, was von einzelnen Rednern dießfalls ausgestellt worden ist; sie hätte vielmehr lediglich es der Staatsregierung zu überlassen, was sie dagegen etwa zu erwidern haben sollte. Nur in Bezug auf den Antrag, den der geehrte Abg. Schreck soeben gestellt hat, finde ich mich veranlaßt, einige Bemerkungen zu machen. Wie der geehrte Abg. Schreck aus dem Bericht selbst unschwer gesehen haben wird, hat die Deputation sehr lebhaft sich mit der Frage beschäftigt, ob es nicht möglich sei, einige Bestimmungen in den Entwurf aufzunehmen, wie sie der geehrte Abgeordnete mit seinem Antrage selbst anstrebt, und sie hatte die Ansicht, daß es möglich und ausführbar sein könne, die Bestimmungen des Entwurfs einer Concursordnung in Kap. XX gleichsam intact in den Entwurf einzufügen; allein sie überzeugte sich, nachdem sie die einzelnen Bestimmungen des Kap. XX näher in Erwägung gezogen hatte, daß bei dem System unseres jetzigen Proceßrechtes die Bestimmungen des Kap. XX des Entwurfs einer Concursordnung nicht eingefügt werden könnten. Die Bestimmungen in der Concursordnung in Kap. XX sind gegeben und aufgebaut lediglich auf die Grundsätze des Proceßordnungsentwurfs. Der Entwurf einer Proceßordnung ist aber basirt in der Hauptsache auf Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Collegialität. Wenn man aus einem Gesetze, welches so wesentlich und diametral abweicht von dem jetzigen formalen Recht, einzelne Bestimmungen einfügen will in den vorliegenden Entwurf, der sich an das jetzige Proceßrecht anlehnt, so läßt sich nicht leugnen, daß der innere Zusammenhang wesentlich gestört werden würde, und namentlich sind es die Bestimmungen in Kap. XX des Entwurfs einer Concursordnung, welche so, wie sie dort enthalten sind, so ohne Weiteres in den Entwurf nicht aufgenommen werden können; denn ich mache darauf aufmerksam, daß z. B. in den §§. 232 und 233 zurückgewiesen ist auf das materielle Concursrecht. Man hätte also in dem Entwurf materielle concursrechtliche Vorschriften mit zu adoptiren gehabt. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß in §. 228 auf den Entwurf einer bürgerlichen Proceßordnung hingewiesen worden ist, nämlich auf das Verfahren in Kap. XXXIII des Proceßentwurfs.